

Satzung

Kuratorium der Städtepartnerschaft Île de Ré - Philippsburg

**vom 1. Juni 1978
geändert am 06.05.2026**

§ 1

Zweck des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium der Städtepartnerschaft bezweckt ausschließlich
1. die Belebung der Bestrebungen der Bundesrepublik Deutschland für ein vereintes Europa und der Aussöhnung mit Frankreich,
 2. die Unterstützung der Stadt Philippsburg im Rahmen des zwischen dieser und der Île de Ré bestehenden Partnerschaftsvertrages,
 3. die freundschaftlichen Verbindungen und deren Unterstützung mit den Bewohnern der der Republik Frankreich angehörenden Île de Ré im öffentlichen und privaten Bereich herzustellen, zu unterhalten und zu pflegen.
 4. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.

§ 2

Name und Sitz des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium führt den Namen "Kuratorium der Städtepartnerschaft Île de Ré und Philippsburg".

Sitz des Kuratoriums ist Philippsburg, Rote-Tor-Str. 6-10 in 76661 Philippsburg.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der sich für die in § 1 genannten Ziele der Partnerschaft einsetzt. Einzel- und Familienmitgliedschaften sind möglich.
- (2) Personen, die den Zweck des Kuratoriums in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Auch Personen, die nicht Mitglieder bei der Partnerschaft sind, können durch ihren besonderen Einsatz für die Partnerschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder werden.

- (4) Ehrungen erfolgen mit einer Urkunde bei 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft.
- (5) Mitglieder mit mindestens 50 Jahren Mitgliedschaft können auf Vorschlag des Vorstands und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand des Kuratoriums zu richten. Über die Aufnahme selbst entscheidet der Vorstand.
- (7) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Tod;
 2. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann;
 3. durch Ausschluss bei Zuwiderhandlung gegen die Interessen des durch das Kuratorium verfolgten Zwecks. Dieser Ausschluss kann durch Beschluss der Vorstandschaft gefasst werden;
 4. durch Austritt.

Der Austritt ist dem Kuratorium schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beiträge - Geschäftsjahr

- (1) Bei Aufnahme in das Kuratorium ist eine Gebühr von € 24,00 für das laufende Jahr zu bezahlen. Der jährliche Beitrag beträgt € 24,00. Dieser Beitrag gilt sowohl für die Einzel- als auch für die Familienmitgliedschaft. Er ist zu Beginn eines jeden Jahres an den Kassier gebührenfrei einzuzahlen oder wird per Einzugsermächtigung abgebucht.
- (2) Schüler und Studenten werden von der Zahlung von Beiträgen freigestellt.
- (3) Ehrenmitglieder sowie Ehrenvorsitzende werden von der Zahlung von Beiträgen freigestellt.
- (4) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 5 Organe des Kuratoriums

- (1) Organe des Kuratoriums sind
 1. der Vorstand,
bestehend aus
 - 1.1 dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Philippsburg als Vorsitzenden,
 - 1.2 bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - 1.3. bis zu zehn Beisitzern,
 - 1.4. dem Kassier,
 - 1.5. dem Schriftführer,
 - 1.6 dem Vertreter der Schulen.
 2. die Mitgliederversammlung.

- (2) Die in Absatz 1, Nrn. 1.2 bis 1.5 genannten Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Ehrenvorsitzende des Kuratoriums (Ehrenpräsidenten) haben Sitz und Stimme im Vorstand.
- (4) Die Vorsitzenden der Philippsburger Vereine (einschließlich Huttenheim und Rheinsheim) sind bei Bedarf beratend zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 6

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Kuratoriumsbeschlüsse und die Verwaltung des Kuratoriumsvermögens, insbesondere auch die Festlegung der jährlichen mit dem Komitee der Île de Ré abzustimmenden Begegnungen.
- (2) Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung, er beruft, sofern die Lage der Geschäfte dies erfordert, aus der Zahl der Mitglieder zu seiner Unterstützung einen Beirat.
- (3) Der Bürgermeister repräsentiert das Kuratorium nach außen, beruft die Vorstandssitzungen ein und führt den Vorsitz in diesen.
- (4) Die Aufgabenbereiche der stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Beisitzer werden, soweit nicht in dieser Satzung geregelt, durch einen von der Vorstandschaft selbst zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan bestimmt.
- (5) Über jede Vorstandssitzung und über jede Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll gefertigt, das von ihm selbst und dem Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen ist. Die Stadtverwaltung Philippsburg ist für die Öffentlichkeitsarbeit und den gesamten Schriftverkehr des Kuratoriums verantwortlich.
- (6) Der Kassier zieht die Beiträge ein, verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Kuratoriums. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Zahlungen an das Kuratorium nimmt er gegen seine alleinige Quittung in Empfang.
- (7) Dem Vertreter der Schulen obliegt die Koordination der Interessen des Kuratoriums mit denen der Schulverwaltung, insbesondere derer auf dem Gebiet des Schüleraustausches.
- (8) Die Abstimmung innerhalb der Vorstandssitzungen erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlussfassungen, bei denen Stimmengleichheit eintritt, gelten als abgelehnt.

- (9) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für das Kuratorium zu ermächtigen. Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit.
- (10) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Kuratoriums abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Kuratoriumsmitglieder nur mit dem Vermögen des Kuratoriums haften.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung, die jährlich in der ersten Hälfte des Jahres stattfinden soll, beschließt über:
 1. den Jahresbericht,
 2. den Rechenschaftsbericht des Kassiers,
 3. die Entlastung des Vorstandes,
 4. die Neuwahlen des Vorstandes.
- (2) Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Kuratoriums dies erfordert oder wenn zumindest ein Drittel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des gemeinsamen Zwecks und der Gründe der Einberufung, dies verlangen.
- (3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt bei vorhandener E-Mail-Adresse per Mail, sonst per Brief. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vor der Versammlung zu erfolgen.
- (4) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Bürgermeisters. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.
- (5) Bei Wahlen ist, wenn diese nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen oder ein Mitglied dies wünscht, schriftliche Zustimmung durch Stimmzettel erforderlich.
- (6) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (7) Beschlüsse über die Auflösung des Kuratoriums bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der gesamten Mitglieder.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, vom Schriftführer und vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen, bei der Stadtverwaltung zu archivieren und im Stadtanzeiger zu veröffentlichen.

§ 8
Auflösung des Kuratoriums

Im Falle der Auflösung des Kuratoriums soll dessen Vermögen der Stadt Philippsburg zugeführt werden.

Philippsburg, den 6. Mai 2026
gez.

Stefan Martus
Bürgermeister und
Vorsitzender des Kuratoriums der Städtepartnerschaft